

Geschäftsordnung

der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen
durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

§ 1

Die nach § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufene Kommission beschließt mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr folgende Geschäftsordnung:

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden von den in § 32 b Abs. 4 LuftVG genannten Körperschaften, Behörden, Stellen und Organisationen vorgeschlagen und durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufen und aus wichtigem Grunde abberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, soweit bestimmte Tagesordnungspunkte für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und seines Stellvertreters / ihres Stellvertreters bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 4

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Kommissionsmitglieder dies verlangen.

- (2) Die Ladung zu den Sitzungen soll drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- (3) Zu den Sitzungen sind das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und die für die Flugsicherung zuständige Stelle zu laden.
- (4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen schriftlich mit kurzer Begründung spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden vorliegen.
- (5) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich den Vorsitzenden / die Vorsitzende.
- (6) Der Vorsitzende /die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (7) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als gewahrt, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bei Verhinderung können die Kommissionsmitglieder vor Sitzungsbeginn ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden abgeben oder durch ein an den Vorsitzenden / die Vorsitzende gerichtetes Schreiben ihr Stimmrecht auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen. Eine dauerhafte Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Kommissionsmitglied ist nicht möglich.
- (3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Kommissionsmitglieder, die überstimmt worden sind, können die Aufnahme der Gründe für ihre Ablehnung in die Niederschrift (§ 6) beantragen.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. den Namen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der anwesenden Kommissionsmitglieder und sonstigen Teilnehmer,
 - 3. den behandelten Gegenstand, die Diskussion und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - 5. die Feststellung, dass ein Kommissionsmitglied wegen Verhinderung sein Stimmrecht durch ein an den Vorsitzenden / die Vorsitzende gerichtetes Schreiben ausgeübt oder auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen hat.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen sowie von der Kommission zu genehmigen.

(2) Die Niederschrift ist den Kommissionsmitgliedern und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Vorsitzende / die Vorsitzende oder ein von der Kommission Beauftragter / eine von der Kommission Beauftragte unterrichtet die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission.

§ 8 Arbeitsausschüsse

(1) Bei Bedarf können Arbeitsausschüsse gebildet werden, die der Kommission zu berichten haben.

(2) Die Kommission bestellt die Leiter der Arbeitsausschüsse.

(3) Für die Arbeitsausschüsse gelten die Bestimmung dieser Geschäftsordnung entsprechend. Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gilt § 7.

§ 9 Reisekosten, Sitzungsgeld

Die in der Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung bis zu 6 Stunden in Höhe von 30,68 Euro und auf Reisekostenvergütung nach dem in Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Reisekostenrecht.

§ 10 Erstattung von Auslagen

Das Land erstattet dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden die durch die Einladung und die Sitzungsniederschrift entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Geschäftsführung wird von der Genehmigungsbehörde übernommen.

§ 11 Gutachten, Studienreisen

Die Kommission kann Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen sowie Gutachten einholen. Soweit hierdurch oder bei der Veranstaltung von Studienreisen Kosten entstehen, ist die Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorher einzuholen.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung am 27.10.2016 beschlossen worden. Sie ersetzt die am 15.09.2004 beschlossene Geschäftsordnung.

Braunschweig, den

27.10.2016

Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen
für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
Der Vorsitzende / die Vorsitzende

(Marcus Behrens)

Dieser Geschäftsordnung wird gemäß § 32 b Abs. 5 LuftVG zugestimmt.

Hannover, den

31.10.2016

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Im Auftrage

(Eric Oehlmann)

